

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 1

Jahrgang 2010

5. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein zur Wahl des Integrationsrates

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 06. Januar 2010

hier : Bekanntmachung gemäß § 6 (2) KWahlO

2. Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein

hier : Kommunalwahl am 30. August 2009

3. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein zur Wahl des Integrationsrates

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 06. Januar 2010

hier : Bekanntmachung gemäß § 6 (2) KWahlO

Der Wahlausschuss wird zu seiner ersten Sitzung für Mittwoch, den 06. Januar 2010 einberufen. **Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.**

Die Sitzung beginnt um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein mit folgender Tagesordnung.

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Bestellung der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin
- 3) Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein
- 4) Mitteilungen und Anfragen
- 5) Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 29. Dezember 2009

Johannes Diks
Wahlleiter

2. Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein hier : Kommunalwahl am 30. August 2009

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 die Kommunalwahl vom 30. August 2009 gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Entsprechend § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann gegen den Beschluss des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

46446 Emmerich am Rhein, den 29. Dezember 2009

Johannes Diks
Bürgermeister

3. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1) 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 15.12.2009 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 19.05.2009 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamterträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	52.094.519		5.130.377	46.964.142
Aufwendungen	51.009.121		1.118.594	49.890.527

Finanzplan				
<u>aus laufender</u>				
<u>Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	47.663.507		5.130.377	42.533.130
Auszahlungen	47.447.280		1.118.594	46.328.686
<u>aus Investitions- und</u>				
<u>Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	7.147.627	-	-	7.147.627
Auszahlungen	8.704.073	-	-	8.704.073

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 2.926.385 EUR erhöht und damit auf 2.926.385 Euro festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7 – 9

werden nicht geändert.

2) Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 16.12.2009 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 29.12.2009 – Az. 1.2-15 14 11/2 – hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 6 GO NRW liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 während der Dienststunden beim Fachbereich 2/Finanzen im Rathaus Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Zimmer 161, zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 30.12.2009

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter